

**Gemeinde Leopoldshöhe
Bebauungsplan Nr. 01/06
"Gewerbegebiet Asemissen"**

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Nutzungen:

GE/N 1:

Zulässig sind nur Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 179 - 196 der Abstandsliste 1990 (Anlage zum RdErl. des MURL vom 21.03.1990 VB 3-8804.25.1 (V Nr. 2/9) MBL. NW S 504 außer den nachstehend aufgeführten Nr.) aufgeführt sind sowie gleich zu beurteilende Anlagen.

Nicht zulässig sind Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in der Abstandsklasse VII (Nr. 179, 187, 191 der Abstandsliste 1990) aufgeführt sind.

GE/N 2:

Zulässig sind nur Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in den Abstandsklassen VI und VII (lfd. Nr. 149 - 179 der Abstandsliste 1990 (Anlage zum RdErl. des MURL vom 21.03.1990 VB 3-8804.25.1 (V Nr. 2/9) MBL. NW S 504) außer den nachstehend aufgeführten Nummern) aufgeführt sind sowie gleich zu beurteilende Anlagen.

Nicht zulässig sind Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in den Abstandsklassen VI und VII (Nr. 155, 157, 162, 163, 169, 179, 187, 191 der Abstandsliste 1990) aufgeführt sind.

GE/N 3:

Zulässig sind nur Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in den Abstandsklassen V-VII (lfd. 83 - 196 der Abstandsliste 1990 (Anlage zum RdErl. des MURL vom 21.03.1990 VB 3-8804.25.1 (V Nr. 2/9) MBL. NW S 504 außer nachstehend aufgeführter Nummern) aufgeführt sind sowie gleich zu beurteilende Anlagen.

Nicht zulässig sind Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in den Abstandsklassen V-VII (Nr. 84, 87, 89, 102, 103, 104, 106, 108, 109, 116, 119, 120, 121, 127, 128, 129, 131, 132, 138, 146, 155, 157, 162, 163, 169, 179, 187, 191 der Abstandsliste 1990) aufgeführt sind.

GE/N 4:

Zulässig sind nur Stellplätze, Betriebsleiterwohnungen sowie untergeordnete Lagerflächen.

In den Gewerbegebieten - GE - sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwässer oder Kühlwässer abstoßen und/oder damit umgehen nicht zulässig.

Die Ansiedlung von Betrieben, in denen lediglich in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet werden, kann nur mit besonderen Auflagen zum Schutz des Grundwassers erfolgen.

Weiterhin sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbe- und Industriebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten, nicht zulässig.

Begrünung

Private Grünflächen sind gem. Grünordnungsplan innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen Gebäude zu erstellen.
Die im Straßenbereich festgesetzten "anzupflanzenden Bäume" dürfen bei Anordnung von notwendigen Zufahrten entsprechend dem Pflanzraster verschoben werden.

Eingriffsermittlung und Kompensation

Innerhalb des Bebauungsplanes werden folgende Eingriffsflächen ausgewiesen:

15,23 ha Bauflächen

3,02 ha Verkehrsflächen

Die Bauflächen können zu 80 % ausgenutzt werden, so daß 12,18 ha überbaubare Fläche auszugleichen ist. Es werden nur Ackerflächen in Anspruch genommen, die eine ökologische Wertigkeit von 2 haben. Die in Ansatz zu bringenden Ausgleichsflächen haben eine Wertigkeit von 5 (vgl. Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, MURL 1986)

$$\frac{\text{Baufläche } 12,18 \text{ ha} \times \text{Acker } (2)}{\text{Ausgleichsfläche } (5)} = 4,87 \text{ ha}$$

Verkehrsflächen werden im Verhältnis 1:1
ausgeglichen = 3,02 ha

7,89 ha

Nachweis der Ausgleichsflächen

Innerhalb des Bebauungsplanes sind 13,38 ha Ausgleichsflächen ausgewiesen worden. Der Bedarf wird um 5,49 ha übertroffen, so daß für andere Eingriffe im Gemeindegebiet Leopoldshöhe noch Ausgleichsreserveflächen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus werden noch weitere Grünflächen im Bebauungsplan ausgewiesen, die nicht als Ausgleichsflächen angerechnet werden:

Brachflächen	2,60 ha
Grünflächen	1,20 ha
Landwirtschaftliche Flächen	7,43 ha
Wald	0,80 ha

Einfriedigungen

Einfriedigungen dürfen nur in einem Abstand von mind. 2,00 m zur Straße hin sowie jeweils in Verlängerung des an der ^{1. Änd. Bauweise} ~~Baulinie~~ angeordneten Baukörpers bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m errichtet werden.

Gebäudehöhe

Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen für Einzelanlagen - zum Beispiel Spänebunker, Rauchabzug, Fahrstuhlauftbauten o.ä. - überschritten werden.

Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der Bundesstraße B 66 n ansprechen sollen, sind nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfalle möglich, wenn das Landesstraßenbauamt Bielefeld die Unbedenklichkeit bestätigt.

Regenwasser

Das auf den Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist, soweit technisch möglich, grundstücksbezogen zu versickern. ^{ENTFÄLLT NACH RÜCKSPRACHE MIT H. BLANK GOTT U¹ 29.02.2000}

Hinweise:

- 1.) Verkehrsflächen:
Die Aufteilung sowie Bemaßung der öffentlichen Verkehrsflächen und Wegeflächen und ihre Bestandteile wie Fahrbahnen, Gehweg usw. sowie die Ausrunderadien werden erst in den Ausbauplänen verbindlich festgelegt.
- 2.) Hinweis des Westf. Museums für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

3.) Zufahrten:

Sinnvolle gemeinsame Zufahrten sowie gemeinsame Stellplätze für benachbarte Betriebe sind erwünscht.

4.) Geeignete Trassen für die Unterbringung von Fernmeldeanlagen sind im Zuge der Ausbauplanung im öffentlichen Raum vorzusehen.

Bielefeld, 06.06.94

LEG Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein - Westfalen GmbH

Strunk

Bürgermeister

Müller

Gemeindedirektor

Hat vorgelesen
Detmold, den 2.6. UNT. 94
Bezirksregierung
i.A.



[Handwritten signature]

Erläuterung zu den nicht zulässigen Betriebsarten der Abstandsklassen V-VII:

- lfd. Nr. 84 = Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- lfd. Nr. 87 = Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- lfd. Nr. 89 = Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- lfd. Nr. 102 = Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- lfd. Nr. 103 = Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von Blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- lfd. Nr. 104 = Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- lfd. Nr. 106 = Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- lfd. Nr. 108 = Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillierung mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
- lfd. Nr. 109 = Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- lfd. Nr. 116 = Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen,
b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen
c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen
d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweinplätzen oder
e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

- lfd. Nr. 119 = Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- lfd. Nr. 120 = Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- lfd. Nr. 121 = Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- lfd. Nr. 127 = Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
- lfd. Nr. 128 = Kompostwerke
- lfd. Nr. 129 = Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- lfd. Nr. 131 = Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- lfd. Nr. 132 = Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- lfd. Nr. 138 = Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
- lfd. Nr. 146 = Schrottplätze

- lfd. Nr. 155 = Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
- a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
 - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- lfd. Nr. 157 = Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinenplätzen oder
 - e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
- auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- lfd. Nr. 162 = Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- lfd. Nr. 163 = Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- lfd. Nr. 169 = Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- lfd. Nr. 179 = Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
- lfd. Nr. 187 = Kompostierungsanlagen
- lfd. Nr. 191 = Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

Gemeinde Leopoldshöhe

842 **Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“
im Ortsteil Asemissen
der Gemeinde Leopoldshöhe;
hier: Inkrafttreten nach Durchführung
des Anzeigeverfahrens**

Der vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 16. Juni 1994 beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ im Ortsteil Asemissen der Gemeinde Leopoldshöhe ist dem Regierungspräsidenten gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 26. Oktober 1994, Az.: 35.21.11-512/A. 25, erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe wird hiermit die vorstehende Durchführung des Anzeigeverfahrens öffentlich bekanntgemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – rechtsverbindlich. Lage und Umfang des Planes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an ist der Bebauungsplan einschließlich Text und Begründung in der Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer für jedermann einsehbar.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

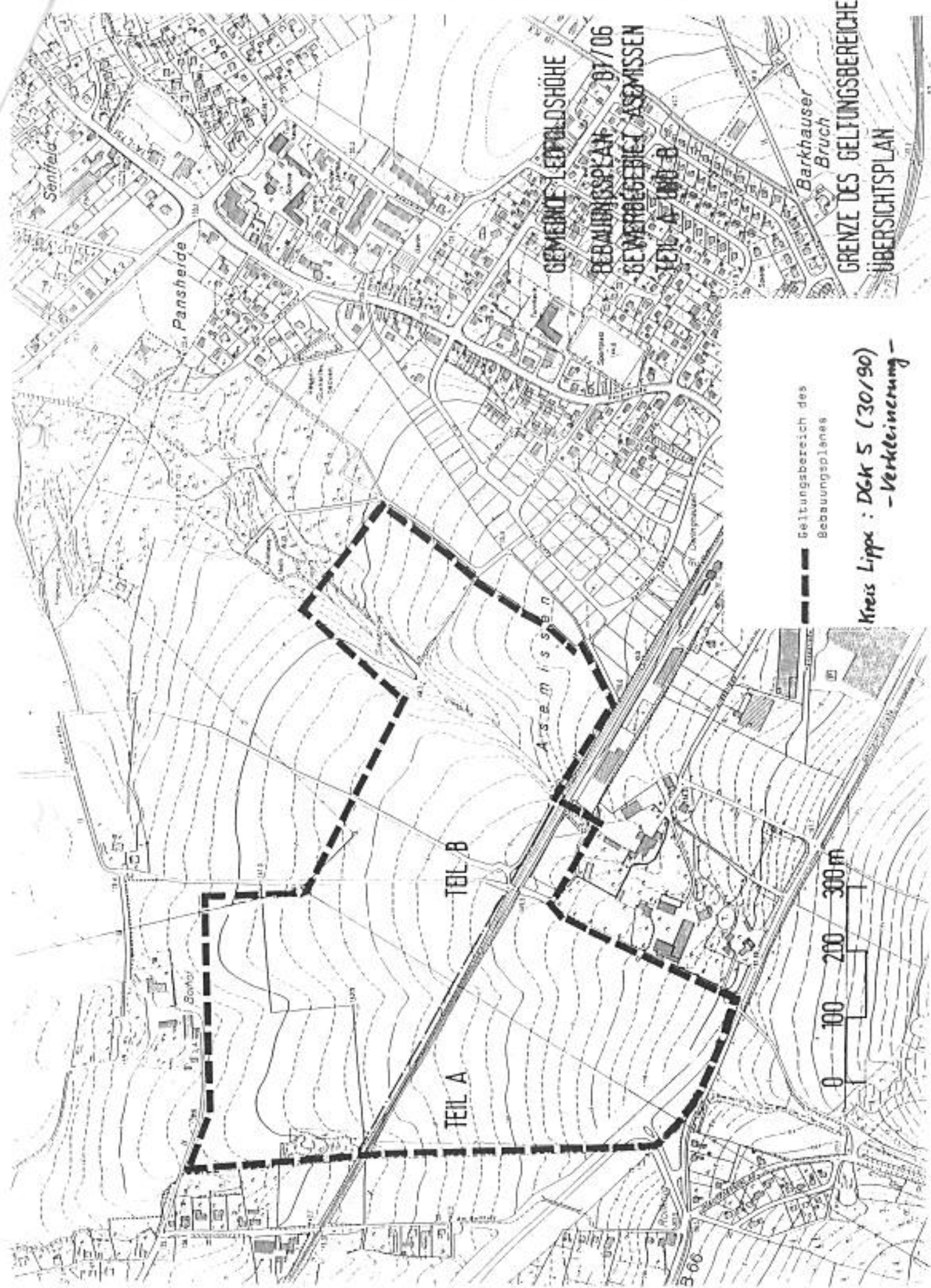
Leopoldshöhe, den 28. Oktober 1994

Strunk
Bürgermeister

KrBl Lippe 10.11.1994 S. 879-881

- 1.) Bekanntmachungsvermerk im Plan
- 2.) Ergänzung der Übersichtskarte
- 3.) Kopie an 63
- 4.) Kopie zur Verfahrensakte
- 5.) zur Genehmigungsakte

> Hr. Weber u. d. B. 7. 11. 94
al. 23/11/94



 Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes

Kreis Lippe : Dgk 5 (30/90)
 -Verkleinerung-



GEMEINDE LEIPOLDSHÖHE
 BEWAUNGSPLAN BY/06
 GEBIETSGEBIET ASSEMISSEN
 TEIL A UND B

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 ÜBERSICHTSPLAN

Barkhauser Bruch

Pansheide

TEIL B

TEIL A

Assemissen

Senfeld

Grüne

Böwer

Assemissen

B-06

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 20. Oktober 1994

Wilmbusse
Bürgermeister

KrBl Lippe 10. 11. 1994 S. 878/879

840 Abrechnung von Erschließungsbeiträgen gemäß § 133 BauGB der Erschließungsanlage „Twete Bismarckstraße“

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 26. September 1994 folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Rat beschließt die Satzung über die Abweichung von den in § 9 der „Satzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 7. Juli 1987 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Twete Bismarckstraße“.
- b) Es wird festgestellt, daß die Erschließungsanlage „Twete Bismarckstraße“ gem. der Abweichungssatzung hergestellt ist. Der umlagefähige Erschließungsaufwand ist gem. § 133 BauGB vom 8. Dezember 1986 i.V.m. der „Satzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 7. Juli 1987 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ abzurechnen und von den beitragspflichtigen Anliegern einzuziehen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluß des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 26. September 1994 über die Abrechnung der Erschließungsanlage „Twete Bismarckstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 20. Oktober 1994

Wilmbusse
Bürgermeister

KrBl Lippe 10. 11. 1994 S. 879

841 Veranlagung von Herstellungskosten gem. KAG der Erschließungsanlagen

- a) „Uhlenstraße“,
b) „Orpingstraße“ (von Einmündung Hüttenstraße bis Regenstorstraße) und
c) „Orpingstraße“ (von Breite Straße bis Hüttenstraße)

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 26. September 1994 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Erschließungsanlagen

- a) „Uhlenstraße“,
b) „Orpingstraße“ (von Einmündung Hüttenstraße bis Regenstorstraße) und
c) „Orpingstraße“ (von Breite Straße bis Hüttenstraße)

sind fertiggestellt. Der umlagefähige Aufwand ist gem. § 8 KAG vom 21. Oktober 1969 i.V. mit der „Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG“ vom 17. Dezember 1985 abzurechnen und von den beitragspflichtigen einzuziehen. Bei der Abrechnung werden die Erschließungsanlagen wie folgt eingestuft:

- a) und b) = Anliegerstraßen
c) = Verkehrsberuhigte Zone“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluß des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 26. September 1994 über die Veranlagung von Herstellungs-

kosten gem. KAG der Erschließungsanlagen: a) „Uhlenstraße“, b) „Orpingstraße“ (von Einmündung Hüttenstraße bis Regenstorstraße) und c) „Orpingstraße“ (von Breite Straße bis Hüttenstraße) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 20. Oktober 1994

Wilmbusse
Bürgermeister

KrBl Lippe 10. 11. 1994 S. 879

Gemeinde Leopoldshöhe

842 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ im Ortsteil Asemissen der Gemeinde Leopoldshöhe; hier: Inkrafttreten nach Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 16. Juni 1994 beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ im Ortsteil Asemissen der Gemeinde Leopoldshöhe ist dem Regierungspräsidenten gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 26. Oktober 1994, Az.: 35.21.11-512/A. 25, erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe wird hiermit die vorstehende Durchführung des Anzeigeverfahrens öffentlich bekanntgemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – rechtsverbindlich. Lage und Umfang des Planes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an ist der Bebauungsplan einschließlich Text und Begründung in der Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer für jedermann einsehbar.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres